



Gemeinde Lutzenberg / Entschädigungsreglement 2016

Gemeinde Lutzenberg

Entschädigungsreglement 2016

Genehmigt vom Gemeinderat am 04. April 2016
Teilrevisionen am 05. Dezember 2016 / 04. Dezember 2017
In Kraft getreten am 1. Januar 2016



Gemeinde Lutzenberg / Entschädigungs-Reglement 2016

Benützungsglement

- I. Vorbemerkungen
- II. Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit
- III. Anspruchsberechtigungen
- IV. Schlussbestimmungen
- V. Inkrafttreten



Gemeinde Lutzenberg / Entschädigungs-Reglement 2016

Vom Gemeinderat, gestützt auf die Gemeindeordnung Art. 21 d) Aufgaben des Gemeinderats sowie Art. 22 Finanzkompetenzen des Gemeinderats, erlassen am 4. April 2016.

I. Vorbemerkungen

Art. 1 Grundsatz

Dieses Reglement regelt die Entschädigungen und Spesen für alle Behörden sowie für Angestellte und Mitarbeitende im Dienst oder Auftrag der Gemeinde. Dies gilt auch für temporäre gemeinderätliche Kommissionen und Arbeitsgruppen. Basis bildet die jährliche Konstituierung bzw. die jeweilige Ernennung oder Einsetzung von Arbeitsgruppen.

Der Anspruch auf Entschädigung beginnt mit dem Tag des Amtsantritts und endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt.

Nicht festgelegte Entschädigungen oder Spesen werden bei Angestellten im Arbeitsvertrag und bei allen anderen Mitarbeitenden in einer Vereinbarung geregelt.

Die Ansätze in diesem Reglement werden periodisch unter Berücksichtigung der Finanzlage der Gemeinde oder auf Antrag überprüft und neu festgelegt.

Die Pensen (Stundenaufwendungen der Gemeinderäte/Jahr) sind periodisch oder auf Antrag zu überprüfen und im Funktionsbeschrieb des jeweiligen Ressorts, der jeweiligen Kommission oder Beamtung anzupassen.

Art. 2 Auszahlung

Die Jahresentschädigung gemäss Art. 5 der Gemeinderatsmitglieder wird einmal jährlich ausbezahlt. Besondere Präsidien erhalten ihre Jahresentschädigung in 12 Teilbeträgen ausbezahlt.

Anspruchsberechtigte resp. bei Kommissionen und Arbeitsgruppen das Präsidium oder das Aktuariat reichen jährlich bis spätestens 30. November eine detaillierte Abrechnung der Sitzungsgelder ein.

Die Gemeinde unterstellt alle Entschädigungen ohne ein schriftliches Gesuch der AHV-Pflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Ausgleichskasse AR.



Gemeinde Lutzenberg / Entschädigungs-Reglement 2016

II. Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit

Art. 3 Tätigkeitsausweis

Wer für die Gemeinde ehrenamtlich arbeitet, hat nach mehrjähriger Tätigkeit oder nach Beendigung des Engagements Anrecht auf den offiziellen schweizerischen Sozialzeitausweis als Bestätigung für die geleistete Arbeit.

Die Bestätigung enthält Angaben über den Umfang, die Dauer und die Art der Arbeit.

Die personalverantwortliche Person erkundigt sich bei Beendigung der Tätigkeit, ob der Sozialzeitausweis gewünscht wird.

III. Anspruchsberechtigungen

Art. 4 Allgemeines

Innerhalb der Grundentschädigung für Gemeinderäte (Gemeinderats-Pauschalen) sowie der Ressortentschädigung sind die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, Büroentschädigung, gemeinderätliches und ressortbezogenes Aktenstudium, der Besuch von öffentlichen Versammlungen, die Aufgaben gemäss Funktionsbeschreibung, die Wahrnehmung von repräsentativen Pflichten sowie die ressortbezogene Arbeit, usw. inbegriffen.

Die Teilnahme an Gemeinderats- und Kommissionssitzungen, Rekursinstruktionen und ressortfremde Mandate werden gemäss Art. 5 entschädigt. Der Gemeinderat kann mittels Beschluss weitere Ausnahmen von dieser Bestimmung beschliessen.

Für spezielle, ausserhalb des zugeteilten Ressorts anfallende Arbeiten können die Mitglieder des Gemeinderats ihren zeitlichen Aufwand in Rechnung stellen. Der Ansatz für diese Entschädigung entspricht dem Gemeinde-Stundenansatz. Die Abrechnungen müssen vom Gemeindepräsidenten visiert werden.

Für Grossprojekte werden projektbezogene Arbeitsgruppen definiert, für welche eine entsprechende Entschädigung zu sprechen ist. Der Arbeitsaufwand sowie die Entschädigung sind bei der Lancierung des Projekts durch den Gemeinderat im Projektbeschreibung zu definieren und festzuhalten.

Falls der Arbeitsaufwand und die Entschädigung der Arbeitsgruppen bei Projektbeginn nicht definiert wurden, gelten für das Präsidium und die Mitglieder die normalen Sitzungsgeld-Ansätze.

Wegzeit gilt nicht als Sitzungszeit und wird nicht vergütet.

Angestellte erhalten Sitzungs- und Taggelder, sofern die Tätigkeit nicht im Zusammenhang mit den Hauptaufgaben der Anstellung steht und ausserhalb der vertraglichen Arbeitszeit geleistet wird. Ausnahmsweise haben



Gemeinde Lutzenberg / Entschädigungs-Reglement 2016

Angestellte Anrecht auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzungen nach 19.00 Uhr beginnen, siehe Art. 6 Gleitzeitreglement.

Art. 5 - Ansätze

Funktion	Entschädigung
<i>Gemeinderat</i>	
pro Gemeinderat	Fr. 2'200.00*
* Spesen nach Aufwand	
<i>Gemeindeverwaltung</i>	
Gemeindepräsident	Fr. 36'400.00
Pauschal-Spesen Gemeindepräsident	Fr. 6'000.00 ¹
Vizepräsidentin	Fr. 7'000.00
Chronist	Fr. 410.00
Rechnungsprüfung	Fr. 320.00
Erbteilungskommission	Fr. 110.00 / Erbteilung
<i>Abstimmungsbüro</i>	
Samstags-Urne	Fr. 40.00
Sonntags-Urne	Fr. 70.00
Auszählen	Fr. 25.00 / Std.
Fahrtspesen für Zähler aus Wienacht	Fr. 9.00
Entschädigung Verwaltungspersonal	Fr. 70.00*
* zusätzlich bei Präsenz am Abstimmungssonntag	
<i>Finanzen</i>	
Jahresentschädigung Präsident	Spesen nach Aufwand
Finanzkommission	Sitzungsgeld
<i>Interne Kontrollstelle</i>	
Jahresentschädigung Präsident	Fr. 1'200.00 (Fr. 1'500.00 ab 2017) ²
<i>Steuerwesen</i>	
Grundstückschätzung	Fr. 304.00*
<i>Schulkommission</i>	
Jahresentschädigung Präsident	Fr. 6'400.00*

¹ siehe Änderungstabelle

² siehe Änderungstabelle



Gemeinde Lutzenberg / Entschädigungs-Reglement 2016

Schulsekretariat/-aktuariat im Lohn inbegriffen
* Spesen nach Aufwand

Bau- und Umweltschutzkommission BUK

Jahresentschädigung Präsident Fr. 5'600.00*
Regionalplanung Sitzungsgeld
Abwasserverband Sitzungsgeld
Energiebeauftragter im Lohn inbegriffen
Umwelt- und Entsorgung (USB) im Lohn inbegriffen
BfU-Delegierter Sitzungsgeld
* Spesen nach Aufwand

Baubewilligungskommission BBK

Jahresentschädigung Präsident Fr. 5'600.00*
* Spesen nach Aufwand

Gewässerschutz/Abfallverwertung

Jahresentschädigung in Bau- und Umweltschutzkommission inbegriffen.

Soziales

Sozialhilfeausschuss, Präsident Fr. 1'000.00*
Kommission für das Alter, Präsident Fr. 2'700.00*
Winterhilfekommission Sitzungsgeld
Soziale Dienste Vorderland Sitzungsgeld
* Spesen nach Aufwand

Gesundheit

Präsident Fr. 530.00*
Betreuungszentrum Heiden Sitzungsgeld
Spitex Am Alten Rhein Sitzungsgeld
Notschlachanlage Sitzungsgeld
* Spesen nach Aufwand

Bestattungswesen

keine spezielle Entschädigung

Feuerpolizei

Präsident Ausschuss Feuerschutz Fr. 530.00*
Ausschuss Feuerschutz Sitzungsgeld

Zivilschutz

Spesen nach Aufwand



Gemeinde Lutzenberg / Entschädigungs-Reglement 2016

Forst- und Landwirtschaft

Präsident	Fr. 530.00*
Forstkommision	Sitzungsgeld
* Spesen nach Aufwand	

Handel, Gewerbe, Verkehr

Präsident	Fr. 1'060.00*
* Spesen nach Aufwand	

Wasserversorgung

Präsident	Fr. 5'600.00*
Wassermesserableser	Fr. 6.40 pro Ablesekarte
Wasserwart	Fr. 1'500.00
* Spesen nach Aufwand	

fokus

Redaktionsleiter	Fr. 600.00
Lektorin	Fr. 1'000.00
Redaktionsmitglied	Fr. 600.00

Allgemeine Sitzungsgelder für Gemeinderat und Kommissionen

Sitzung bis zu 2 Stunden	Fr. 90.00
Sitzung von 2 bis 3 Stunden	Fr. 135.00
Sitzungen ab 3 Stunden	Fr. 180.00
Basis Stundenansatz	Fr. 45.00
Aktuariat pro Protokoll	Fr. 55.00

Entschädigungen und Taggelder

Ganzer Tag (Abwesenheit 8 Std.)	Fr. 360.00
Halber Tag (Abwesenheit 4 Std.)	Fr. 180.00
Rekursinstruktion pro Stunde	Fr. 45.00

Spesensentschädigungen

Hauptmahlzeit	Fr. 25.00
Kilometerentschädigung	Fr. 0.70

Für die Bemessung der Distanzen gilt die kantonale Distanzentabelle.

Delegationsmandate in Zweckverbänden, in denen die Delegierten die Gemeinde vertreten, werden nach den vorstehenden Ansätzen entschädigt, sofern der jeweilige Zweckverband keine Sitzungsgelder direkt an die Delegierten ausrichtet. Diese Sitzungsgelder sind nicht der Gemeinde abzuliefern.



Gemeinde Lutzenberg / Entschädigungs-Reglement 2016

Art. 6 - Fahrspesen

Folgende Fahrten werden mit einer Kilometer-Entschädigung von 70 Rp./km für Gemeinderäte, ohne Gemeindepäsident, ³ entschädigt:

- Fahrten vom östlichen Gemeindeteil (Haufen-Brenden-Hof) in den westlichen Gemeindeteil (Wienacht-Tobel)
- Dienstfahrten in den beiden Kantonen Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden
- Dienstfahrten über den Kanton hinaus, im Gebiet zwischen St. Gallen, Rorschach und St. Margrethen
- Dienstfahrten über diesen Rayon hinaus, wahlweise SBB-Billett oder Fahrentschädigung.

Folgende Fahrten werden nicht entschädigt:

- Fahrten innerhalb der beiden Gemeindeteile (Wohnort) gelten innerhalb der Gemeinderats- oder Kommissionspräsidentenpauschale als abgegolten.
- Fahrten an Gemeinderats- oder Kommissionssitzungen zwischen den Gemeindeteilen gelten innerhalb der Gemeinderats- oder Kommissionspräsidentenpauschalen als abgegolten.

Die Gemeindemitarbeitenden haben Anspruch auf eine Fahrentschädigung nach Ansätzen des Gemeinderats für sämtliche Fahrten, die im Zusammenhang mit ihrer Arbeit stehen.

Art. 7 Büroentschädigung

Bei einer Anstellung bei der Gemeinde als Mitarbeiter, ohne zur Verfügung gestelltes Büro, wird eine Entschädigung für die Büroinfrastruktur ausgerichtet. Die Höhe wird im Arbeitsvertrag festgehalten. Die Büroentschädigung der Gemeinderats- und/oder Kommissionsmitglieder sowie der gewählten Personen ist in den Entschädigungen (Art. 5) enthalten. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Die Entschädigung gilt für die Benützung der zur Verfügung gestellten privaten Büroeinrichtung inkl. PC, Notebook, Tablet, Drucker, Fotokopierer, etc. mit der üblichen Software und dem entsprechenden Verbrauchs- sowie Büromaterial.

In Einzelfällen stellt die Gemeinde die erforderliche elektronische Infrastruktur für Beamten oder andere Funktionen zur Verfügung. Die Geltendmachung einer Büroentschädigung entfällt demnach.

Von der Regelung der Büroentschädigungen sind die Angestellten der Gemeinde ausgenommen. Sie erhalten keine Büroentschädigung für ihre Kommissions- oder Ressortarbeit zu Hause.

³ siehe Änderungstabelle



Gemeinde Lutzenberg / Entschädigungs-Reglement 2016

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8 Aufgehobenes Recht

Dieses Reglement ersetzt alle vorangegangenen Gemeinderatsbeschlüsse in Bezug auf Entschädigungen, Sitzungsgelder und Fahrtspesen.

V. Inkrafttreten

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Es wurde am 4. April 2016 per Gemeinderatsbeschluss genehmigt.

Lutzenberg den 6. April 2016

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident
W. Meier

Die Gemeindeschreiberin
I. Coray



Gemeinde Lutzenberg / Entschädigungs-Reglement 2016

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
04.04.2016	01.01.2016	Erlass	Erstfassung
05.12.2016	01.01.2016	Art. 5 neu: Entschädigung Gemeindepräsident für Büro zuhause Fr. 4'200.00	geändert
05.12.2016	01.01.2017	Art. 5 Erhöhung Entschädigung Interne Kontrollstelle	geändert
05.12.2016	01.01.2016	Art. 6 auch für Gemeindepräsident (= Mitglieder des Gemeinderates): Fahrspesen nach Aufwand	geändert
04.12.2017	01.01.2017	Art. 5 Aufhebung Entschädigung Gemeindepräsident für Büro zuhause Fr. 4'200.00	aufgehoben
04.12.2017	01.01.2017	Art. 6 Aufhebung Fahrspesen nach Aufwand für Gemeindepräsident; neu: für Gemeinderäte	geändert

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	04.04.2016	01.01.2016	Erstfassung
Art. 5	05.12.2016	01.01.2016	geändert
Art. 6	05.12.2016	01.01.2016	geändert
Art. 5	04.12.2017	01.01.2017	geändert
Art. 6	04.12.2017	01.01.2017	geändert